Die Gemeinde Markt Dachsbach erläßt als Satzung aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI I S. 2141) geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBI I S. 3108) und des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBI S. 433 berichtigt 1998 S.270), geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBL S. 439) (Bay RS 2132-1-I) folgenden

#### BEBAUUNGSPLAN

#### § 1 Allgemeines

Für das Gebiet "Lerchenhügel" gilt der nebenstehende, vom Planungsbüro Grötsch, Neustadt/Aisch gefertigte Bebauungsplan vom 30.03.2000 der zusammen mit den textlichen Festsetzungen den Bebauungsplan Nr.9 des Marktes Dachsbach bildet.

\*) in der Fassung vom 25.05,2000, geändert am 23,11,2000

## § 2 Art der baulichen Nutzung

Der mit (WA 1 u. WA 2) bezeichnete Planbereich gilt als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekannt-machung vom 23.01.1990 (BGBI I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.93 (BGBI I S. 466).

# § 3 Maß der baulichen Nutzung

Als zulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die im Planblatt angegebenen Werte nach § 17 (BauNVO) als Obergrenze, soweit sich nicht aus den festgesetzten überbaubaren Flächen ein geringeres Maß der baulichen Nutzung ergibt. Im Geltungsbereich sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Durch die Hanglage im (WA 1) ist die wohnliche Nutzung des Untergeschosses der Gebäude an der hangabgewandten Seite möglich und zulässig.

### § 4 Bauweise

Es gilt die offene Bauweise